



jugendmusik
grub ar eggertsriet grub sg

Statuten

1. Name, Sitz und Zweck

1.1 Name und Sitz

Unter dem Namen Jugendmusik Grub AR – Eggersriet – Grub SG, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60-79 ZGB, mit Sitz beim jeweiligen Präsidenten, gegründet 2012. Er ist politisch und konfessionell neutral.

1.2 Zweck

Die Jugendmusik Grub AR-Eggersriet-Grub SG, kurz JMGE, ist ein selbständiger Verein mit folgendem Zweck:

- a. Das Zusammenspiel von Jungmusikanten der Region in einer Brass Band Formation zu ermöglichen und die Freude am Musizieren zu fördern
- b. Ausbildung des Nachwuchses für die drei Stammvereine: Musikgesellschaft Grub AR (MGG), Musikgesellschaft Eggersriet (MGE) und Bürgermusik Grub SG (BMG).
- c. Unterstützung der Dorfkultur von Grub AR, Eggersriet und Grub SG.
- d. durch öffentliche Konzerte und Teilnahme an Veranstaltungen soll die Verbundenheit mit Behörden, anderen Vereinen und der Bevölkerung zum Ausdruck kommen.
- e. Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.
- f. Förderung der aktiven und sinnvollen Freizeitgestaltung der Jugendlichen.

1.3 Die JMGE ist Mitglied des St. Galler Blasmusikverbandes.

2. Angeschlossene Musikvereine

Neben den Stammvereinen MGG, MGE und BMG können sich der JMGE weitere Musikvereine anschliessen, die ebenfalls das Ziel der Jugendförderung verfolgen. Über die Mitgliedschaftsanträge von weiteren Musikvereinen entscheidet die Hauptversammlung.

Im Wesentlichen übernimmt die JMGE für die Jugendlichen der angeschlossenen Vereine die Ausbildung im Ensemblespiel.

Die Stammvereine verpflichten sich allfällige Gelder der öffentlichen Hand, die ihnen für die Jugendförderung zufließen, der Jugendmusik zur Verfügung zu stellen, sofern diese nicht direkt an die JMGE ausbezahlt werden.

Ein Stammverein kann jederzeit aus der JMGE austreten. Die Vereine verpflichten sich das Leihmaterial bis zum Austritt ihrer ortsansässigen Schüler der JMGE zur Verfügung zu stellen.

3. Mitgliedschaft

3.1 Gleichstellung

Musikantinnen und Musikanten sind in der JMGE gleichgestellt. Statuarische oder reglementarische Bezeichnungen für Ämter und Personen werden in der männlichen Form geschrieben, sie beziehen sich aber gleichermassen auf weibliche Personen.

3.2 Bestand

Der Verein besteht aus:

- a. Aktivmitgliedern
- b. Ehrenmitgliedern
- c. Vorstandsmitgliedern
- d. Vereinsvertreter der Stammvereine
- e. Passivmitgliedern

3.3 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind die Musikanten. Sie sind in verschiedene Ausbildungsstufen eingeteilt. Bis zum Alter von 14 Jahren werden sie durch die Eltern oder gesetzliche Vertreter vertreten.

3.4 Ehrenmitglieder

Vereinsmitglieder und andere Personen, welche sich in der JMGEg in besonderem Mass verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes. Ausgetretene Ehrenmitglieder werden an die Hauptversammlung eingeladen, besitzen aber kein Stimm- und Wahlrecht.

3.5 Vorstandsmitglieder

Vorstandsmitglieder werden durch die Stammvereine delegiert und durch den Vorstand der JMGEg der HV zur Wahl vorgeschlagen. Jeder Stammverein hat Anrecht auf maximal 2 Sitze im Vorstand der JMGEg. Jedes Vorstandsmitglied darf nur einen Verein vertreten. Wenn keine Vertreter im Stammverein gefunden werden können oder der Stammverein auf die Sitze verzichtet, kann der Vorstand der JMGEg darüber frei verfügen.

3.6 Vereinsvertreter der Stammvereine

Die Stammvereine sind an den ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen der JMGEg stimmberechtigt. Dazu zählen die Delegierten im Vorstand und zwei zusätzliche Mitglieder aus jedem Stammverein.

3.7 Passivmitglieder

Als Passivmitglieder werden Einzelpersonen, Firmen und öffentliche Körperschaften aufgenommen, die zugunsten der JMGEg einen jährlichen Beitrag entrichten. Es bestehen keine Rechte oder Pflichten gegenüber der JMGEg. Passivmitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

3.8 Aufnahme

Kinder und Jugendliche die ein Instrument erlernen wollen, werden durch Beschluss des Vorstandes nach Einreichen eines Anmeldungsgebietes aufgenommen. Bei Minderjährigen hat die Anmeldung durch die Eltern oder gesetzlichen Vertreter zu erfolgen. Neueintretende Jugendliche, welche schon eine musikalische Ausbildung genossen haben, werden nach einem Eignungstest eingestuft. Zusätzliches zum Eignungstest wird im Reglement geregelt.

3.9 Rechte

Jedes Aktivmitglied

- hat Anrecht auf eine musikalische Ausbildung bei dafür ausgebildeten Musiklehrern.
- bekommt ein Mietinstrument (nur Blechbläser), das vom jeweiligen Stammverein am Wohnort des Schülers zur Verfügung gestellt wird (siehe Reglement)
- hat Anspruch auf die Aushändigung der Vereinsstatuten und des dazugehörigen Reglements.
- ist ab 14 Jahren stimmberechtigt. Bei allen jüngeren Aktivmitgliedern der JMGEg ist ein Elternteil oder gesetzlicher Vertreter stimmberechtigt.

3.10 Pflichten

- Die Aktivmitglieder verpflichten sich zum regelmässigen Üben, zum Besuch des Musikunterrichts, der Proben und Auftritte, sowie der Versammlungen. Wer an einer Probe oder einem Vereinsanlass nicht teilnehmen kann, hat sich frühzeitig abzumelden.
- Sie verpflichten sich, Beiträge gemäss Festsetzung an der Hauptversammlung zu bezahlen. Die Musikanten sind verantwortlich für die sorgfältige Behandlung der ihnen anvertrauten Instrumente, Uniformen und Notenmaterial. Sie haften bei Diebstahl, Verlust und Beschädigung. Eine allfällige Versicherung ist Sache der Musikanten, deren Eltern oder gesetzlichen Vertretern.

3.11 Austritt

Der Austritt aus der JMGEg muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und ist auf den 31. Januar und 31. Juli möglich. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Die Vereinspflichten gemäss den Statuten sind bis zum Austritt zu erfüllen.

Ein Austritt aus der MSAV ist vor dem 31. März bzw. 15. November der JMGEg schriftlich mitzuteilen.

3.12 Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit mit Grundangabe aus der JMGEg ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid mit Rekurs an die Hauptversammlung weiterziehen. Diese stimmt über den Rekurs geheim ab.

3.13 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Hauptversammlung festgesetzt. Vorstands- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

4. Organisation

4.1 Organe

Die Organe der JMGEg sind:

- a. Die Hauptversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Rechnungsrevisoren
- d. Die Musikkommission

4.2 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der JMGEg. Die Hauptversammlung hat im 1. Quartal des Schuljahres stattzufinden.

Eine ausserordentliche Versammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand als notwendig erachtet, oder wenn es zwei Drittel der Aktivmitglieder verlangen. Zur Haupt- oder ausserordentlichen Versammlung wird 30 Tage vorher durch Zustellung der Traktandenliste eingeladen. Das definitive Datum ist jedoch den Vereinsmitgliedern zwei Monate vorher via E-Mail bekannt zu geben. Anträge von Aktivmitgliedern sind 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen.

4.3 Traktanden

Die ordentliche Hauptversammlung behandelt unter dem Vorsitz des Präsidenten (bei seiner Abwesenheit durch den Vizepräsidenten) folgende Traktanden:

1. Begrüssung und Appell
2. Wahl von zwei Stimmenzählern
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
4. Jahresbericht
 - a. des Präsidenten
 - b. des/der Dirigenten
5. Genehmigung der Jahresrechnung
6. Genehmigung Budget
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
8. Mutationen

9. Wahlen
 - a. des Präsidenten
 - b. des Vorstandes
 - c. die Rechnungsrevisoren
 - d. die Musikkommission
10. Beschlussfassung über die eingereichten Anträge
11. Jahresprogramm
12. Statutenrevision
13. Ehrungen
14. Verschiedenes

4.4 Abstimmungen

Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen (dieses beträgt die Hälfte anwesenden Stimmberechtigten plus eine Stimme), im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Bei allen Abstimmungen ist das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder ausschlaggebend.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet bei Stimmengleichheit der Vorsitzende.

4.5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- PR-Chef
- Ein oder mehrere Beisitzer

Es können mehrere Funktionen von derselben Person ausgeübt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Vorstandsmitglieder verpflichten sich, die ihnen übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen.

4.6 Wahlen

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung. Eine Amtsdauer dauert zwei Jahre.

4.7 Aufgaben

Dem Vorstand obliegt die Vertretung der JMGEg nach aussen und er führt die laufenden Geschäfte. Insbesondere fallen in seine Aufgaben:

- die Aufnahme neuer Mitglieder
- die Anstellung des musikalischen Leiters und der Registerlehrer
- die Gestaltung des Jahresprogramms
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- Das Werben neuer Jugendmusikanten in den Schulen

Der Vorstand kann für seine Mitglieder, die musikalische Leitung und die Registerlehrer Pflichtenhefte erstellen.

4.8 Reglement

Der Vorstand erlässt ein Reglement, dem alle Vereinsmitglieder unterstellt sind. Er kann dieses Reglement jederzeit selbständig ändern und neuen Bedürfnissen anpassen.

4.9 Musikkommission

Die Musikkommission besteht aus dem musikalischen Leiter, einem Vorstandsmitglied und 2-3 Aktivmitgliedern aus dem Jugendmusikkorps. Die Aufgaben und Kompetenzen der Musikkommission sind im Reglement festgelegt. Für konkrete Projekte können nach Bedarf auch weitere Aktiv- oder Vorstandsmitglieder beigezogen werden.

4.10 Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission setzt sich aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor zusammen, die von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Dies können Eltern von Aktivmitgliedern, volljährige Mitglieder der JMGEg oder Mitglieder aus den Stammvereinen sein. Die Revisoren erstellen zu Handen der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfungen. Sie haben das Recht, jederzeit Kontrollen und Revisionen vorzunehmen.

5. Finanzielles

5.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen unter anderem aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden und Schenkungen
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Gagen bei Auftritten
- Überschüssen von Veranstaltungen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Legaten (Zuwendungen aus Testamenten)

5.2 Ausgaben

Ausgaben bis zum Betrag von CHF 1'500.-- fallen in die Zuständigkeit des Vorstandes. Höhere Ausgaben müssen von der Hauptversammlung genehmigt werden.

5.3 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5.4 Versicherung

Die JMGEg schliesst zu ihren Gunsten eine Haftpflichtversicherung ab.

Für die abgegebenen Gegenstände haftet das Mitglied, bei Minderjährigen die Eltern oder der gesetzliche Vertreter.

5.6 Rechnungsabschluss

Das Vereinsjahr beginnt am 1. August. Der Rechnungsabschluss ist per 31.Juli.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Statutenrevision

Eine Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung.

6.2 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung in geheimer Abstimmung mit der Zustimmung von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten.

6.3 Vermögensverwendung nach der Auflösung

Im Falle einer Auflösung der JMGEg wird das allfällige noch vorhandene Vereinsvermögen in gleichen Teilen an die Stammvereine verteilt.

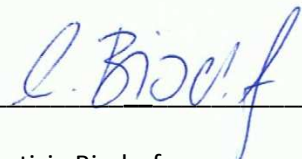
6.4 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 21. September 2012 genehmigt.

Grub/Eggersriet, 21. September 2012

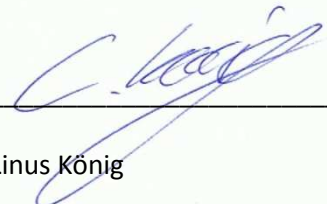
Jugendmusik Grub AR – Eggersriet-Grub SG

Die Präsidentin



Letizia Bischof

Der Aktuar



Linus König